

§ 41 iVm Anlage 2 StVO – Vorschriftzeichen

Sie beachteten als Radfahrer nicht das bestehende Verbot der Einfahrt.



20,-	25,-	30,-	35,-
------	------	------	------

vorgeschriebene Ausrüstung für Fahrräder



1. Dynamo oder Energiespeicher
2. weißer Frontscheinwerfer
3. weißer Frontreflektor
4. rote Schlussleuchte
5. roter Rückstrahler Kategorie „Z“
6. gelbe Pedalrückstrahler
7. gelbe Speichenrückstrahler/reflektierende Reifen
8. hell tönende Glocke
9. zwei voneinander unabhängige Bremsen
10. Bereifung

§§ 64a, 65, 67 StVZO – Technische Einrichtungen

Sie führten ein Fahrrad unter Verstoß gegen eine Vorschrift über die Einrichtungen für Schallzeichen.

15,-	---	---	---
------	-----	-----	-----

Sie führten ein Fahrrad, obwohl die bremstechnischen Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprechen.

10,-	---	---	---
------	-----	-----	-----

Sie führten ein Fahrrad, obwohl die lichttechnischen Einrichtungen nicht den Vorschriften entsprechen.

20,-	---	---	---
------	-----	-----	-----



bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



**Informationen für
Radfahrerinnen und Radfahrer**
Bundeseinheitlicher Tatbestandskatalog

Polizeipräsidium Düsseldorf
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 870 0
Telefax: 0211 - 870 4404



Poststelle.duesseldorf@polizei.nrw.de
Polizei.nrw.de/duesseldorf

duesseldorf.polizei.nrw.de

§ 2 StVO – Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

Sie missachteten als Radfahrer das Rechtsfahrgebot, indem Sie den markierten Schutzstreifen nicht benutzten.	15,-	20,-	25,-	30,-
Sie fuhren als Radfahrer nebeneinander.	---	20,-	25,-	30,-

§ 9 StVO – Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren

Sie bogen ab, ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen.	10,-	10,-	30,-	35,-
Sie beachteten als nach einer Kreuzung oder Einmündung die Fahrbahn querender Radfahrer nicht den Fahrzeugverkehr.	15,-	20,-	25,-	30,-
Sie bogen als Radfahrer nach links ab, ohne der Radverkehrsführung im Kreuzungs- / Einmündungsbereich zu folgen.	15,-	20,-	25,-	30,-

§ 17 StVO – Beleuchtung

Sie unterließen es, die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen, obwohl es die Sichtverhältnisse erforderten.	20,-	---	25,-	35,-
--	------	-----	------	------

§ 21 StVO – Personenbeförderung

Sie beförderten auf einem einsitzigen Fahrrad eine über 7 Jahre alte Person.	5,-	---	---	---
Sie beförderten auf dem Fahrrad ein Kind, obwohl die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen nicht vorhanden waren.	5,-	---	---	---

Regelbetrag

mit Behinderung

mit Gefährdung

mit Unfall

§ 21 StVO – Personenbeförderung

Sie beförderten hinter einem Fahrrad in einem Anhänger, der zur Beförderung von Kindern eingerichtet ist, mehr als zwei Kindern.	5,-	---	---	---
Sie beförderten hinter einem Fahrrad in einem Anhänger, der zur Beförderung von Kindern eingerichtet ist, eine älter als 7 Jahre alte Person.	5,-	---	---	---

§ 23 StVO – Sonstige Pflichten

Sie führten das Fahrzeug, obwohl Ihr Gehör durch Geräte beeinträchtigt war.	10,-	---	---	---
Sie führten ein Fahrrad, dessen Beleuchtungseinrichtung nicht vorhanden / betriebsbereit war.	20,-	20,-	25,-	35,-
Sie benutzten als Radfahrer verbotswidrig ein Mobiltelefon, indem Sie hierfür das Mobiltelefon aufnehmen oder hielten.	55,-	---	75,-	100,-
Sie hängten sich an ein fahrendes Fahrzeug.	5,-	---	---	---
Sie fuhren freihändig.	5,-	---	---	---

§ 36 StVO – Zeichen und Weisungen

Sie beachteten als Führer eines nichtmotorisierten Fahrzeugs nicht das Haltegebot bzw. das Zeichen des Polizeibeamten.	35,-	---	---	---
--	------	-----	-----	-----

§ 37 StVO – Wechsel- und Dauerlichtzeichen

Sie missachteten als Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage.	60,-	60,-	100,-	120,-
Sie missachteten als Radfahrer das Rotlicht der Lichtzeichenanlage. Die Rotphase dauerte bereits länger als 1 Sekunde an.	100,-	100,-	160,-	180,-
Sie missachteten als Radfahrer das Dauerlichtzeichen „rote gekreuzte Schrägbalken“.	60,-	---	---	---

§ 41 iVm Anlage 2 StVO – Vorschriftzeichen

Sie befuhren als Radfahrer die Straße entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung.



Sie benutzten als Radfahrer den für Sie gesperrten Fußgängerbereich.



Sie benutzten nicht den vorhandenen Radweg, obwohl dieser für die jeweilige Fahrtrichtung gekennzeichnet war.



Sie gefährdeten als Radfahrer in einem Fußgängerbereich, in dem Fahrzeugverkehr durch Zusatzzeichen zugelassen war, einen Fußgänger.



Sie benutzten als Radfahrer den für Sie gesperrten Verkehrsbereich.

